

Vorlage-Nr. 14/3026

öffentlich

Datum: 20.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Babczyk

Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3026 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Bekanntmachungen von Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgen aktuell gemäß § 6 Landschaftsverbandsordnung i.V.m. § 14 Satz 1 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen aktuell gemäß § 14 Satz 2 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Veröffentlichung von Bekanntmachungstexten im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt kostenpflichtig, wobei sich die Höhe der Veröffentlichungskosten nach dem Umfang des jeweiligen Bekanntmachungstextes richtet.

Mit der Änderung von § 6 der Landschaftsverbandsordnung im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber den Landschaftsverbänden die Möglichkeit eröffnet, Satzungen künftig, alternativ zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, auf der Internetseite des Landschaftsverbandes bekannt zu machen. Auf die jeweilige Bereitstellung der Satzung ist dann nur noch nachrichtlich, unter Nennung der Internetadresse, im Ministerialblatt hinzuweisen. Weiterhin können die Landschaftsverbände die Form sonstiger durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen durch Satzung bestimmen.

Durch eine Änderung von § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland kann eine Kostenreduzierung von derzeit durchschnittlich 8.800,- €/Jahr auf etwa 1.200,- €/Jahr erzielt werden.

Darüber hinaus enthält die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2) einige redaktionelle Änderungsvorschläge sowie Anpassungen an andere Rechtsvorschriften, deren jeweilige kurze Begründung der beigefügten synoptischen Darstellung zu entnehmen sind (Anlage 1).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3026:

I. Ausgangslage

Die Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen aktuell gemäß § 6 Landschaftsverbandsordnung i.V.m. § 14 Satz 1 der Hauptsatzung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen aktuell gemäß § 14 Satz 2 der Hauptsatzung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (z.B. Tagesordnungen der Landschaftsversammlung, Jahresabschlüsse, etc.).

Die Veröffentlichung von Bekanntmachungstexten im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt kostenpflichtig. Die Höhe der Veröffentlichungskosten richtet sich nach dem Umfang des jeweiligen Bekanntmachungstextes.

II. Sachstand

Nach Auswertung der Veröffentlichungskosten der Jahre 2010 bis 2017, ergeben sich für den LVR pro Jahr durchschnittlich Kosten i.H.v. etwa 8.800,- €.

Als besonders kostenintensive Bekanntmachungstexte sind beispielhaft

- Satzungen
- die Änderung von Satzungen und
- die Jahresabschlüsse der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

zu nennen, die jeweils einige Seiten im Ministerialblatt bzw. Gesetz- und Verordnungsblatt in Anspruch nehmen.

Mit der Änderung von § 6 der Landschaftsverbandsordnung im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber den Landschaftsverbänden die Möglichkeit eröffnet, Satzungen künftig, alternativ zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, auf der Internetseite des Landschaftsverbandes bekannt zu machen. Auf die jeweilige Bereitstellung der Satzung ist dann nur noch nachrichtlich, unter Nennung der Internetadresse, im Ministerialblatt hinzuweisen. Weiterhin können die Landschaftsverbände die Form sonstiger durch Rechtsvorschrift vorgeschriebener öffentlicher Bekanntmachungen durch Satzung bestimmen.

Mit der nun gemäß § 6 LVerbO eröffneten Möglichkeit, eine Veröffentlichung von Bekanntmachungstexten alternativ auf der Homepage des Landschaftsverbandes vornehmen zu können, kann eine erhebliche Kostenminimierung für Veröffentlichungen erzielt werden.

Durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungstexten auf der Homepage des LVR und Schaltung eines entsprechenden Hinweises im Ministerialblatt (unter Angabe des Links zum Bekanntmachungstext auf der Homepage des Landschaftsverbandes) ließen sich die Kosten von durchschnittlich etwa 670,- € auf etwa 90,- € pro Veröffentlichung (ca. 1.200,- €/Jahr) reduzieren.

Darüber hinaus enthält die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2) einige redaktionelle Änderungsvorschläge sowie Anpassungen an andere Rechtsvorschriften, deren jeweilige kurze Begründung der beigefügten synoptischen Darstellung zu entnehmen sind (Anlage 1).

III. Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3026 zu ändern. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird nach ihrer Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung im nächstmöglichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Satzungen, die nach dem Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung durch die Landschaftsversammlung beschlossen werden, werden künftig auf der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland, mit entsprechendem Hinweis im Ministerialblatt, veröffentlicht. Mit sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen wird ebenfalls so verfahren.

L u b e k

Synopse zum Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 7. September 2005

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:	Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:	unverändert

* zuletzt geändert am 21. November 2014, veröffentlicht im GV.NRW. S. 858

**§ 1
Gebiet und Sitz**

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren	Rhein-Kreis Neuss
Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis
Kleve	Viersen
Mettmann	Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn	Mülheim a.d. Ruhr
Duisburg	Mönchengladbach
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal
Leverkusen	

c) die Städteregion:

Aachen

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

**§ 1
Gebiet und Sitz**

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren	Rhein-Erft-Kreis
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis
Heinsberg	Rhein-Kreis Neuss
Kleve	Rhein-Sieg-Kreis
Mettmann	Viersen
Oberbergischer Kreis	Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn	Mönchengladbach
Duisburg	Mülheim a.d. Ruhr
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal
Leverkusen	

c) die Städteregion:

Aachen

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

Redaktionelle Änderung (alphabetische Auflistung der Kreise und kreisfreien Städte)

<p style="text-align: center;">§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</p> <p>(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.</p> <p>(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.</p> <p>(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen aufliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.</p> <p>(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.</p> <p>(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</p> <p>(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.</p> <p>(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.</p> <p>(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen aufliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.</p> <p>(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.</p> <p>(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p> <p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p> <p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p>	<p>unverändert</p>

**§ 4
Ausschüsse**

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Bau- und Vergabeausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Inklusion

(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.

**§ 4
Ausschüsse**

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Bau- und Vergabeausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Inklusion

(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.

<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p> <p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p> <p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>Anpassung an die LVerbO</p>
---	--	--------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 5 Kommissionen, Unterausschüsse</p> <p>(1) Landschaftsausschuss und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Sitzungen der Kommissionen und Unterausschüsse sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p> <p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p> <p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p> <p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p> <p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>	<p>Anpassung an die Regelungen der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse (§§ 34 – 36 GeschO).</p> <p>Redaktionelle Anpassung; da die Einrichtung von Unterausschüssen, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten durch den Landschaftsausschuss erfolgt, ist Satz 2 entbehrlich. Redaktionelle Ergänzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p> <p>Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p> <p>Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunft und Akteneinsicht</p> <p>Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunft und Akteneinsicht</p> <p>Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Landesrätinnen/Landesräte</p> <p>Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Landesrätinnen/Landesräte</p> <p>Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte</p> <p>(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p> <p>(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p> <p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) BBO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p> <p>(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte</p> <p>(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p> <p>(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p> <p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p> <p>(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p> <p style="text-align: center;">Anpassung an das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land NRW vom 14. Juni 2016</p>
---	--	---

<p>bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p> <p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p> <p>(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.</p> <p>(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.</p>	<p>bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p> <p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p> <p>(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.</p> <p>(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.</p>	<p>unverändert</p>

**§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist

**§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist

<p>hauptamtlich tätig und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.</p> <p>(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für</p>	<p>hauptamtlich tätig und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.</p> <p>(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für</p>	
---	---	--

<p>unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.</p> <p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>	<p>unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>	<p>Anpassung an § 5b Abs. 3 LVerbO</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 13 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</p> <p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</p> <p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.</p>	<p>unverändert</p>
--	--	--------------------

<p style="text-align: center;">§ 14 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.</p> <p>Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.</p> <p>(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.</p>	<p>Die Veröffentlichung von Bekanntmachungstexten im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt kostenpflichtig, wobei sich die Höhe der Veröffentlichungskosten nach dem Umfang des jeweiligen Bekanntmachungstextes richtet.</p> <p>Mit der Änderung von § 6 der Landschaftsverbandsordnung im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber den Landschaftsverbänden die Möglichkeit eröffnet, Satzungen künftig, alternativ zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, auf der Internetseite des Landschaftsverbandes bekannt zu machen und auf diese Veröffentlichung im Ministerialblatt entsprechend hinzuweisen. Weiterhin können die Landschaftsverbände die Form sonstiger durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen durch Satzung bestimmen.</p> <p>Durch eine nun mögliche Änderung von § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland kann eine Kostenreduzierung von derzeit durchschnittlich 8.800,- €/Jahr auf etwa 1.200,- €/Jahr erzielt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Link wird noch ergänzt, sobald eine entsprechende Seite auf der Homepage des LVR eingerichtet wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 beschlossene Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 748) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 beschlossene Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 748) außer Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2014 (GV. NRW. S. 858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren	Rhein-Erft-Kreis
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis
Heinsberg	Rhein-Kreis Neuss
Kleve	Rhein-Sieg-Kreis
Mettmann	Viersen
Oberbergischer Kreis	Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn	Mönchengladbach
Duisburg	Mülheim a.d. Ruhr
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal
Leverkusen	

c) die Städteregion:

Aachen“

2. In § 4 Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 4 LVerbO“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 5 LVerbO“.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.“

4. In § 10 Absatz 2 wird die Abkürzung „BBO“ ersetzt durch „LBesO“.

5. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.“

6. § 12 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.

Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.

(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 19. Dezember 2018

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Ulrike Lubek